Vertrag zur Arzneimittelversorgung

nach § 14 Apothekengesetz und § 6 BtM-Verschreibungsverordnung

Zwischen
dem Rettungsdienst
– im Folgenden "Rettungsdienst" genannt –
in
und
dem/der Apotheker/in*
dem Krankenhausträger*
als Inhaber/in der Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke/Krankenhausapotheke*
in – im Folgenden "Apotheker" genannt –
wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Parteien schließen nachfolgenden Vertrag mit dem Ziel, für die Einrichtungen des Rettungsdienstes eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung von Notfallpatienten mit Arzneimitteln – und Medizinprodukten* und apothekenüblichen Waren* – sicherzustellen. Dabei sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, berufsrechtlichen Vorschriften und behördlichen Erlasse, insbesondere jene über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Betrieb von Apotheken, einzuhalten. Soweit Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund bestehender oder künftig in Kraft tretender Vorschriften geändert werden müssen, berührt dies die Rechtsgültigkeit und die Bestandskraft dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind in einem solchem Fall verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die sowohl der Rechtslage als auch dem Zweck dieses Vertrages entspricht.

*Nichtzutreffendes streichen

§ 1 – Übertragung der Versorgungsaufgabe

- (1) Der Apotheker verpflichtet sich, den Rettungsdienst mit Arzneimitteln für die medizinische Behandlung von Notfallpatienten sowie mit apothekenüblichen Waren im Sinne der Apothekenbetriebsordnung* zu versorgen. Er erklärt sich ferner bereit, auf Wunsch des Rettungsdienstes auch die Versorgung mit Medizinprodukten zu übernehmen.* Dafür gelten die gleichen Pflichten wie für die Arzneimittelversorgung.*
- (2) Der Rettungsdienst verpflichtet sich, die Versorgung mit Arzneimitteln ausschließlich durch den Apotheker durchführen zu lassen, soweit sich nicht aufgrund nachfolgender Vereinbarungen etwas anderes ergibt.
- (3) Die Erfüllung der Versorgungsaufgabe umfasst neben der Belieferung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten* – Aufgaben der Beratung und Information, der Bevorratung sowie der Überwachung, jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Vereinbarungen dieses Vertrages. Weiterhin wirkt der Apotheker nach Absprache mit bei der Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter des Rettungsdienstes.
- (4) Die vom Apotheker zu versorgenden Einrichtungen des Rettungsdienstes ergeben sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2 – Persönliche und sachliche Voraussetzungen

- (1) Der Apotheker versichert, dass er die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung des Rettungsdienstes gewährleisten kann und dass er insbesondere über die nach der Apothekenbetriebsordnung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie das notwendige pharmazeutische und nichtpharmazeutische Personal verfügt, um dem Versorgungsauftrag, insbesondere der apothekenrechtlichen Überprüfungspflicht, in vollem Umfang nachkommen zu können.
- (2) Der Apotheker erklärt, dass er die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten ausschließlich persönlich oder durch approbierte Apotheker als Mitarbeiter seiner Apotheke erfüllt und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages mit keiner anderen Apotheke oder keinem anderen Apotheker Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat; er versichert weiterhin, dass er auch zukünftig solche Rechtsgeschäfte nicht vornehmen und Absprachen nicht treffen wird.
- (3) Der Rettungsdienst gewährleistet dem Apotheker und seinen Mitarbeitern das Recht, die der Arzneimittelversorgung des Rettungsdienstes dienenden Betriebsräume sowie die Einsatzfahrzeuge, die Arzneimittel mitführen, zur Erfüllung der dem Apotheker obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten jederzeit betreten zu können. Die Mitarbeiter des Rettungsdienstes sind verpflichtet, mit dem Apotheker zusammenzuarbeiten und ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Besichtigung der auf den Einsatzfahrzeugen vorrätig gehaltenen Arzneimittel erfolgt in Absprache unter Berücksichtigung der Einsatzprioritäten.

§ 3 – Belieferung mit Arzneimitteln

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sämtliche Arzneimittel, Medizinprodukte* und apothekenübliche Waren*, die der Rettungsdienst bestellt, zu liefern. Der Rettungsdienst ist verpflichtet, Arzneimittel ausschließlich bei dem Apotheker zu bestellen, es sei denn, sie sind allgemein verkäuflich, oder es

ist eine Belieferung unter Umgehung der Apotheke erlaubt. Die Lieferung von allgemein verkäuflichen oder von unter § 47 AMG fallenden Arzneimitteln ist jedoch dem Apotheker vorzubehalten, wenn und soweit dieser in die dem Rettungsdienst angebotenen Lieferbedingungen eintritt.

- (2) Die vom Apotheker zu liefernden Arzneimittel sind in geeigneten, verschlossenen Transportbehältern, auf denen die Apotheke und der Empfänger anzugeben sind, für die zu versorgende(n) Rettungsdienst-Einrichtung(en) bereitzustellen. Die Belieferung eines zentralen Arzneimitteldepots, aus dem verschiedene Rettungswachen bestückt werden, ist nicht zulässig. Für jede zu versorgende Rettungsdienst-Einrichtung sind eigene, verschließbare Transportbehälter vorzuhalten. Die Arzneimittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Der Inhalt der Lieferung ist auf einem beigefügten Lieferschein zu deklarieren. Die Transportbehälter sind vom Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Belieferung des Rettungsdienstes erfolgt nach Bedarf und auf Anforderung durch unverzügliche, transportfähige Bereitstellung
 - zur Abholung durch Rettungsdienst-Mitarbeiter.*
 - und Anlieferung durch die Versorgungsapotheke.*
- (4) Die Lieferung von Arzneimitteln darf nur aufgrund einer ärztlichen Verschreibung durch einen vom Rettungsdienst beauftragten und dem Apotheker benannten Arzt erfolgen. Auf einem vorgegebenen Anforderungsschein erfolgt die Verordnung schriftlich unter Angabe der genauen Bezeichnung der Arzneimittel, der Stärke und der gewünschten Menge mit Unterschrift des zuständigen Arztes des Rettungsdienstes. Nur in besonderen Notfällen, z.B. bei Großschadensereignissen oder bei einem dringenden Akutbedarf im Einsatz, kann die Lieferung auch aufgrund einer telefonischen Anforderung erfolgen; die schriftliche Anforderung ist in diesen Fällen unmittelbar nachzureichen. Die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel bleiben unberührt.

§ 4 – Sicherung der Versorgungsbereitschaft bei Notfällen

Der Apotheker hat sicherzustellen, dass die Apotheke auch außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten in besonderen Notsituationen und bei Großschadensereignissen auf Abruf für die aus diesem Vertrag resultierenden Versorgungsaufgaben zur Verfügung steht. Die Einzelheiten bleiben einer gesonderten Regelung zwischen den Vertragspartnern vorbehalten.

§ 5 – Überwachung der Arzneimittel und des Arzneimittelverkehrs

- (1) Der Apotheker überprüft persönlich oder durch einen beauftragten Apotheker, der in seiner Apotheke tätig ist, die Arzneimittelvorräte des Rettungsdienstes nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung. Hierbei achtet er insbesondere auf die einwandfreie Beschaffenheit, die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Arzneimittel sowie den Umfang der Vorräte im Verhältnis zum Verbrauch.
- (2) Der Apotheker verpflichtet sich, ein Protokoll (nach Muster der Anlage)* zu erstellen und festgestellte Mängel unverzüglich dem zuständigen Geschäftsführer*/Leiter* der Rettungsdienst-Einrichtung mitzuteilen und zur Mängelbeseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Im Falle der Nichteinhaltung der Frist hat er die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Unabhängig davon ist es Aufgabe des Apothekers, verfallene Arzneimittel oder solche, deren einwandfreie Beschaffenheit aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist, auszusondern, entsprechend zu kenn-

zeichnen und das ärztliche und nichtärztliche Personal zu unterrichten. Verfallene oder sonstige unbrauchbare Arzneimittel hat der Apotheker einer ordnungsgemäßen Vernichtung zuzuführen. Die Kosten dafür trägt der Rettungsdienst.

- (3) Die Prüfpflicht erstreckt sich auf alle im Bereich des Rettungsdienstes (§ 1 Abs. 4) vorrätig gehaltenen Arzneimittel und Medizinprodukte. Diese Kontrolle hat mindestens alle sechs Monate zu erfolgen, spätestens zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Überprüfung und die Vernichtung von Arzneimitteln soll jeweils im Benehmen mit dem Rettungsdienst durchgeführt werden.
- (4) Das über jede Kontrolle gefertigte Protokoll wird in dreifacher Ausführung angefertigt und dem Verantwortlichen sowie dem Ärztlichen Leiter für den Rettungsdienst zur Verfügung gestellt. Das Original verbleibt in der Apotheke.

§ 6 – Vorratshaltung von Arzneimitteln

- (1) Die für den Rettungsdienst vorrätig zu haltenden Arzneimittel werden in einer Arzneimittelliste durch die Arzneimittelkommission gemeinsam mit dem den Rettungsdienst versorgenden Apotheker festgelegt.
- (2) Der Apotheker verpflichtet sich, dass die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung des Rettungsdienstes erforderlichen Arzneimittel ständig als ausreichender Vorrat verfügbar sind, mindestens in einer Menge, die dem durchschnittlichen Bedarf für vier Wochen entspricht.
- (3) Der Rettungsdienst hat seinerseits einen für mindestens zwei Wochen ausreichenden Arzneimittelvorrat anzulegen und verfügungsbereit zu halten.

§ 7 – Arzneimittelkommission und Arzneimittelliste

- (1) Der Rettungsdienst bildet eine Arzneimittelkommission; Mitglieder sind der verantwortliche Arzt, der Apotheker, der Dienststellenleiter sowie sachkundige Mitarbeiter. Der Apotheker ist als stimmberechtigtes Mitglied verpflichtet, in der Arzneimittelkommission für den Rettungsdienst mitzuarbeiten. Gleiches gilt für die Mitwirkung in einer Arzneimittelkommission des örtlichen oder regionalen Rettungsdienstverbandes.
- (2) Aufgabe der Arzneimittelkommission ist die Auswahl der für den laufenden Verbrauch in der/den Rettungsdienst-Einrichtung/en bestimmten Arzneimittel, die in einer Arzneimittelliste aufzuführen sind. Die Auswahl der Arzneimittel erfolgt nach medizinischen, pharmazeutischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Erstellung und laufende Fortschreibung der Arzneimittelliste erfolgt durch den Apotheker entsprechend den Beschlüssen der Arzneimittelkommission.
- (3) Die Arzneimittelliste ist der Katalog der im Rahmen dieses Vertrages zu liefernden Arzneimittel. Nicht in der Arzneimittelliste geführte Arzneimittel können vom Apotheker nur im Einzelfall aufgrund eines besonders begründeten Rezeptes geliefert werden, das durch den verantwortlichen Arzt ausgestellt wird oder zu genehmigen ist.
- (4) Die Arzneimittelkommission legt auch die Verwendung der erforderlichen Medizinprodukte fest und erstellt eine Medizinprodukteliste.

§ 8 – Beratungsfunktionen

Der Apotheker nimmt im Rahmen des Versorgungsvertrages sowie als Mitglied der Arzneimittelkommission des Rettungsdienstes insbesondere folgende Beratungsfunktionen wahr:

- Systematische Erfassung der bei Vertragsbeginn vom Rettungsdienst verwendeten Arzneimittel nach Indikationsgebieten in einer Liste, sowie Fortschreibung dieser Arzneimittelliste nach medizinischen, pharmazeutischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gemäß den Beschlüssen der örtlichen Arzneimittelkommission.
- 2. Aufbau und laufende Ergänzung einer umfassenden Arzneimittel-Information und -Dokumentation, die sich mindestens auf die Arzneimittel der unter § 7 Abs. 2 beschriebenen Liste erstreckt.
- 3. Erfassung und Auswertung der Daten des Arzneimittelverbrauches der versorgten Rettungsdienst-Einrichtung(en) zu Zwecken der medizinischen, pharmazeutischen und ökonomischen Dokumentation.
- 4. Information und Beratung der Rettungsdienst-Ärzte und -Mitarbeiter in Angelegenheiten der Anwendung und des Verbrauchs von Arzneimitteln; Vermittlung pharmazeutischer Grundinformationen gegenüber nichtärztlichen Mitarbeitern und Beantwortung diesbezüglicher Fragen.
- 5. Formulierung von Empfehlungen an den Rettungsdienst bzw. dessen Arzneimittelkommission zur Planung, Organisation und Überwachung des Arzneimittelverkehrs, zu Veränderungen und Ergänzungen der Arzneimittelliste sowie zur Vorratshaltung von Arzneimitteln aufgrund der Erkenntnisse aus den Dokumentationen.

§ 9 – Berechnung und Abrechnung der Versorgungsleistungen und Fälligkeit

- (1) Für die Belieferung mit Arzneimitteln gelten die vereinbarten Konditionen nach Maßgabe der Anlage II (Arzneimittel-Preisliste und Abrechnung der Versorgungsleistungen) zu diesem Vertrag. Der Apotheker hat bei der Preisermittlung/-findung die ihm gewährten Einkaufsvorteile zu berücksichtigen. Für die – in Anlage II * – genannten Arzneimittel gelten keine Mindestabnahmemengen.
- (2) Die Konditionen für die Erbringung von Nebenleistungen wie die der pharmazeutischen Betreuung (Pauschale oder Stunden-Verrechnungssatz) sowie etwaige Aufwendungen für die Auslieferung der Arzneimittel sind in der Preisliste als Nebenkosten gesondert auszuweisen.
- (3) Die Rechnungsstellung des Apothekers erfolgt monatlich mit einer Sammelrechnung. Der Rechnungsausgleich durch den Rettungsdienst erfolgt ohne Abzüge unverzüglich.

§ 10 – Vertragsdauer und Kündigung

- (2) Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Jahr * von Monaten * zum Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich jeweils um Jahr(e). Die nach dem Gesetz bestehende Möglichkeit zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Gibt der Apotheker während der Laufzeit des Vertrages die Leitung der Apotheke ab (z.B. infolge Verkauf/Verpachtung der Apotheke oder Tod), haben er und/oder seine Rechtsnachfolger dafür einzustehen, dass der künftige Leiter der Apotheke die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt. Beide Vertragsseiten können in einem solchen Fall den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen.

§ 11 – Ergänzende Bestimmungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vorsorglich erklären die Vertragspartner, dass mündliche Nebenabreden unwirksam sind, es sei denn, dass diese im Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch die Rechtsprechung nichtig werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle eine Regelung treffen, die sowohl der Rechtslage als auch dem angestrebten Vertragszweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn infolge einer Gesetzesänderung eine Vertragsänderung notwendig wird.
- (3) Dem Vertrag werden folgende Anlagen beigefügt:

Anlage IListe der zu versorgenden Rettungsdienst-EinrichtungenAnlage IIRegelungen zur Berechnung von Versorgungsleistungen

§ 12 – Behördliche Genehmigung

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass bis zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Erteilung dieser Genehmigung der vorliegende Vertrag schwebend unwirksam ist.
- (2) Der Apotheker verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag der zuständigen Behörde zur Genehmigung unverzüglich zuzuleiten.

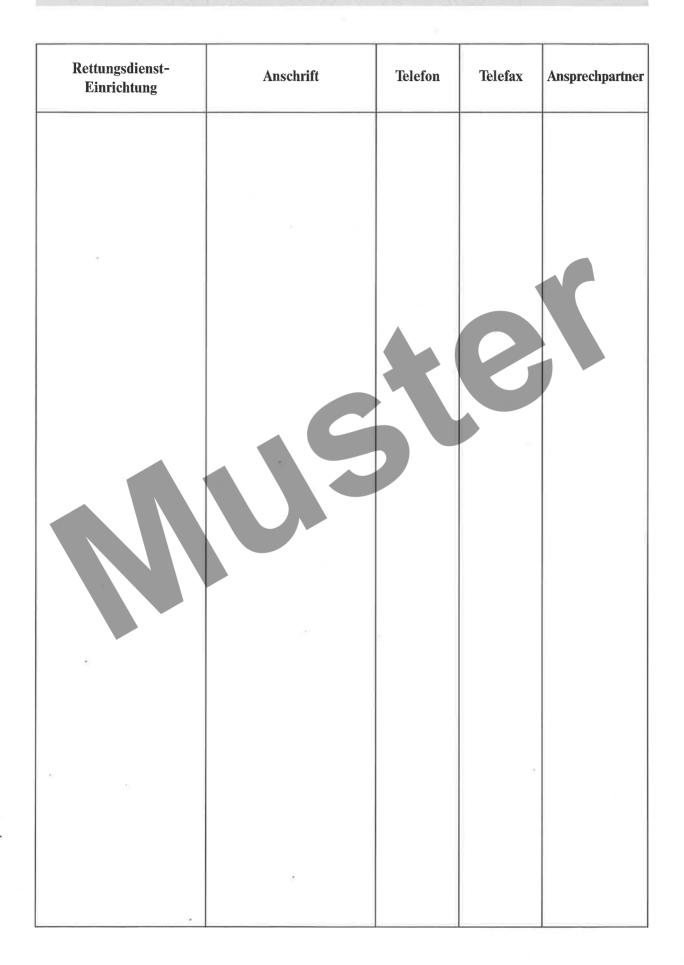
§ 13 – Ergänzende Bestimmungen

Von diesem Vertrag werden vier Ausfertigungen erstellt, von denen beide Vertragspartner jeweils zwei Exemplare erhalten.

, den	
Rettungsdienst	Apotheker/Krankenhaus *

*Nichtzutreffendes streichen

Vertrag zur Arzneimittelversorgung Anlage I Liste der zu versorgenden Rettungsdienst-Einrichtungen



Vertrag zur Arzneimittelversorgung Anlage II Regelungen zur Berechnung von Versorgungsleistungen (Arzneimittel und Medizinprodukte*, Pharmazeutische Dienstleistungen*)

Die Preise und Konditionen für die Versorgungsleistungen werden mit der Versorgungsapotheke frei formuliert.

Nachfolgend werden verschiedene Möglichkeiten zur Formulierung der Konditionen dargelegt: Der Apotheker berechnet dem Rettungsdienst die gelieferten Arzneimittel gemäß einer vorher vereinbarten Preisliste unter Berücksichtigung aller Einkaufsvorteile, die periodisch (z.B. jährlich) oder bei Preisveränderungen + / - % angepasst wird,

- □ inkl. der Kosten für die pharmazeutische Betreuung. *
- \Box zuzüglich eines Pauschalaufschlages in Höhe von %
- □ zuzüglich eines Stunden-Verrechnungssatzes von € für die pharmazeutische Betreuung. *

Die Kosten für den Transport

- sind in der Kalkulation der Preise und ggf. des Versorgungsaufschlages enthalten. *
- □ werden zum Preis von € zusätzlich in Rechnung gestellt.
- □ entfallen, da der Rettungsdienst die Lieferungen selbst abholt. *

Dem Rechnungsbetrag wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die Rechnungserstellung des Apothekers erfolgt jeweils monatlich, die Bezahlung durch den Rettungsdienst erfolgt unverzüglich.